

Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Naturwissenschaftliche Informatik der Technischen Fakultät an der Universität Bielefeld vom 1. April 2003

Az.: -

2231.4 -

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Januar 2003 (GV. NRW. S. 36), hat die Technische Fakultät der Universität Bielefeld die folgende Diplomprüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

I. Allgemeines

- § 1 Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums
- § 2 Diplomgrad
- § 3 Regelstudienzeit und Studienumfang
- § 4 Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Diplom-Vorprüfung

- § 9 Zulassung zur Diplom-Vorprüfung
- § 10 Zulassungsverfahren
- § 11 Ziel, Umfang, Art und Zeitpunkt der Prüfung
- § 12 Mündliche Prüfungen
- § 13 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplom-Vorprüfung
- § 14 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung
- § 15 Freiversuch
- § 16 Zeugnis

III. Diplomprüfung

- § 17 Projekte
- § 18 Zulassung zur Diplomprüfung
- § 19 Umfang, Art und Zeitpunkt der Diplomprüfung
- § 20 Diplomarbeit
- § 21 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit
- § 22 Mündliche Prüfungen
- § 23 Zusatzfächer
- § 24 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplomprüfung
- § 25 Wiederholung der Diplomprüfung
- § 26 Freiversuch
- § 27 Zeugnis
- § 28 Diplomurkunde

IV. Schlussbestimmungen

- § 29 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung
- § 30 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 31 Aberkennung des Diplomgrades
- § 32 Übergangsbestimmungen
- § 33 Inkrafttreten und Veröffentlichung

I. Allgemeines

§ 1

Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums

(1) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums im Studiengang Naturwissenschaftliche Informatik. Als Anwendungsschwerpunkte sind Biologie, Biotechnologie, Chemie, Physik, Robotik sowie Sprachverarbeitung wählbar. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge ihres oder seines Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig zu arbeiten sowie wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

(2) Das Studium soll den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnis und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.

§ 2

Diplomgrad

Ist die Diplomprüfung bestanden, verleiht die Technische Fakultät den Diplomgrad "Diplom-Informatikerin" bzw. "Diplom-Informatiker", abgekürzt: "Dipl.-Inform.". Auf der Diplomurkunde wird der Anwendungsschwerpunkt genannt.

§ 3

Regelstudienzeit und Studienumfang

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Diplomprüfung neun Semester.

(2) Der Studienumfang im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich beträgt 175 Semesterwochenstunden (SWS); davon entfallen 18 SWS auf den Wahlbereich. In der Studienordnung sind die Studieninhalte so auszuwählen und zu begrenzen, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dabei ist zu gewährleisten, dass die Studierenden im Rahmen dieser Prüfungsordnung nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen können und die Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in einem ausgeglichenen Verhältnis zur selbständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen, auch in anderen Studiengängen, stehen.

(3) Das Studium der Naturwissenschaftlichen Informatik umfasst zwei Hauptfächer - das Hauptfach Informatik und das Hauptfach des Anwendungsschwerpunktes. Dieses ist zu Beginn des Hauptstudiums aus den Disziplinen Biologie, Chemie oder Physik, Biotechnologie, Robotik oder Sprachverarbeitung zu wählen.

§ 4

Prüfungen und Prüfungsfristen

(1) Das Studium gliedert sich in

- das in der Regel viersemestrige Grundstudium, das mit der Diplom-Vorprüfung abschließt, und
- das in der Regel fünfsemestrige Hauptstudium, das mit der Diplomprüfung abschließt.

(2) Lehrangebot und Studienplan sind so zu gestalten, dass die Kandidatin oder der Kandidat die Diplom-Vorprüfung am Ende des vierten Fachsemesters abschließen kann. Die Diplomprüfung soll einschließlich der Diplomarbeit grundsätzlich innerhalb der in § 3 Abs. 1 festgelegten Regelstudienzeit abgeschlossen sein. Die Kandidatin oder der Kandidat stellt den Antrag auf Zulassung zu der Prüfung (§ 9 bzw. § 18) beim Prüfungsausschuss. Der Antrag muss mindestens vier Wochen vor dem ersten Prüfungstermin gestellt werden.

(3) Bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin kann sich die Kandidatin oder der Kandidat von der Prüfung abmelden.

(4) Die einzelnen Fachprüfungen können jeweils vor Ablauf der in Absatz 2 genannten Zeiten abgelegt werden, sofern die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Technische Fakultät einen Prüfungsausschuss.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden, deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und sechs weiteren Mitgliedern. Die oder der Vorsitzende, deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder werden von der Fakultätskonferenz aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden des Diplomstudiengangs Naturwissenschaftliche Informatik und ein Mitglied aus der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gewählt. Die Wahl der Vertreterin oder des Vertreters einer Gruppe ist nur mit der Mehrheit der Vertreterinnen und Vertreter dieser Gruppe der Fakultätskonferenz gültig. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter stellvertretende Mitglieder gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Er berichtet mindes-

tens einmal im Jahr der Fakultätskonferenz über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten, gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung und der Prüfungsordnung und legt die Verteilung der Fachnoten und Gesamtnoten offen. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche und den Bericht an die Fakultät. Die Regelfälle werden durch den Prüfungsausschuss definiert.

(5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und zwei weiteren Professorinnen oder Professoren mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Bestellung von Prüferinnen und Prüfern nicht mit. Zur Mitwirkung der Vertreterin bzw. des Vertreters aus der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist § 14 HG zu beachten.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

(7) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter, die Prüferinnen oder Prüfer und die Beisitzerinnen oder Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen oder Prüfer und die Beisitzerinnen oder Beisitzer im Einvernehmen mit der betreffenden Fakultät. Mit Ausnahme der Betreuung von Diplomarbeiten darf zur Prüferin oder zum Prüfer nur bestellt werden, wer in einem einschlägigen Fach promoviert ist oder vergleichbare Leistungen nachweisen kann und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem der Prüfung vorangehenden Studienabschnitt eine einschlägige Lehrtätigkeit ausgeübt hat.

(2) Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die Diplomprüfung in einem einschlägigen Fach oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(3) Für die Diplom-Vorprüfung von Kandidatinnen oder Kandidaten, die das Oberstufenkolleg mit dem Wahlfach Informatik erfolgreich absolviert haben (§ 7 Abs. 4), kann auf Vorschlag der Kandidatin oder des Kandidaten als Beisitzerin oder Beisitzer eine Lehrende oder ein Lehrender des Oberstufenkollegs bestellt werden, die oder der im Wahlfach Informatik an dieser Einrichtung gelehrt hat.

(4) Die Prüferinnen und die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(5) Die Kandidatin oder der Kandidat kann für die Fachprüfungen und die Diplomarbeit die Prüfenden vorschlagen. Auf die Vorschläge der Kandidatin oder des Kandidaten soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Bei der Meldung zu den Fachprüfungen kann auch eine Beisitzende oder ein Beisitzer vorgeschlagen werden.

(6) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidatin oder dem Kandidaten die Namen der Prüfenden rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden.

§ 7

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. Dasselbe gilt für Diplom-Vorprüfungen. Soweit die Diplom-Vorprüfung Fächer nicht enthält, die an der aufnehmenden Hochschule Gegenstand der Diplom-Vorprüfung, nicht aber der Diplomprüfung sind, ist eine Anrechnung mit Auflagen möglich.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten sowie Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der aufnehmenden Hochschule im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in einem weiterbildenden Studiengang erbracht worden sind, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Leistungen, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen vierjährigen Ausbildung an dem Versuch Oberstu-

fenkolleg Bielefeld im Wahlfach Informatik erbracht worden sind, werden als Studienleistungen auf das Grundstudium angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

(5) Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 67 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Studienleistungen des Grundstudiums und auf Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.

(6) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 5 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreterinnen oder Fachvertreter zu hören.

(7) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

(8) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 5 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierende oder der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 8

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten wird die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt. Erkennt der Prüfungsausschuss den Grund an, wird der Kandidatin oder dem Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, z. B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet; die Feststellung wird von der oder dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden getroffen und aktenkundig gemacht.

Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der oder dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden - in der Regel nach Abmahnung - von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Diplom-Vorprüfung

§ 9

Zulassung zur Diplom-Vorprüfung

(1) Zur Diplom-Vorprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
2. an der Universität Bielefeld für den Diplomstudien-gang Naturwissenschaftliche Informatik eingeschrieben oder gemäß § 71 Abs. 2 HG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist,
3. an folgenden Lehrveranstaltungen nach näherer Bestimmung der Studienordnung teilgenommen hat:
 - 3.0 Zwei Orientierungskurse,
 - 3.1 Mathematik für Informatiker I,
 - 3.2 Mathematik für Informatiker II,
 - 3.3 Mathematik für Informatiker III,
 - 3.4 Mathematik für Informatiker IV,
 - 3.5 Algorithmen und Datenstrukturen I,
 - 3.6 Algorithmen und Datenstrukturen II,
 - 3.7 Technische Informatik I,
 - 3.8 Technische Informatik II,
 - 3.9 Theoretische Informatik,
 - 3.10 Technik und Gesellschaft,
 - 3.11 Programmierpraktische Einführung,
 - 3.12 Software-Praktikum,
 - 3.13 Digitalelektronisches Praktikum,
 - 3.14 Seminar in Informatik,
 - 3.15 Physik I,
 - 3.16 Physik II
 und im Umfang von 10 SWS an Wahlpflichtveranstaltungen nach näherer Bestimmung der Studienordnung teilgenommen hat:
 - 3.17 Biologische Grundlagen,
 - 3.18 Prinzipien der Chemie,
 - 3.19 Physik III,
 - 3.20 Einführung in die Biotechnologie,
 - 3.21 Naturwissenschaftliches Praktikum,
 - 3.22 Mathematische Methoden in Physik und Technik,

- 3.23 Einführung in die Robotik,
- 3.24 Einführung in die Linguistik,
- 3.25 Formale Methoden der Linguistik,
- 3.26 Empirische Methoden der Linguistik.

4. Je einen Leistungsnachweis für die folgenden sechs einsemestrigen Lehrveranstaltungen erbracht hat:
 - 4.1 nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten
Mathematik für Informatiker I,
Mathematik für Informatiker II,
Mathematik für Informatiker III oder
Mathematik für Informatiker IV
(ein Leistungsnachweis),
 - 4.2 Software-Praktikum (ein Leistungsnachweis),
 - 4.3 Digitalelektronisches Praktikum (ein Leistungsnachweis)
 - 4.4 Seminar (ein Leistungsnachweis),
 - 4.5 ein Leistungsnachweis aus einer der Lehrveranstaltungen gemäß Nr. 3.15 bis 3.26,
 - 4.6 Technik und Gesellschaft (ein Leistungsnachweis).

(2) Die Bewertung der Leistungsnachweise gemäß Absatz 1 Nr. 4 ist den Studierenden jeweils nach spätestens sechs Wochen mitzuteilen.

(3) Die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen werden im Falle des § 7 Abs. 5 durch entsprechende Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung ganz oder teilweise ersetzt.

(4) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen. Der Antrag muss mindestens vier Wochen vor dem ersten Prüfungstermin gestellt werden. Dem Antrag sind beizufügen:

1. das Studienbuch,
2. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung in einem Informatik-Studiengang nicht oder endgültig nicht bestanden hat, ob sie oder er ihren oder seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat oder ob sie oder er sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet,
3. gegebenenfalls Vorschläge für Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer,
4. eine Erklärung, ob die Kandidatin oder der Kandidat einer Zulassung von Zuhörerinnen und Zuhörern bei der mündlichen Prüfung zustimmt.

(5) Die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen sind dem Antrag auf Zulassung zur letzten Diplom-Vorprüfung beizufügen.

(6) Ist es der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 4 Satz 3 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizubringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

§ 10

Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss oder gemäß § 5 Abs. 3 Satz 4 dessen Vorsitzende oder Vorsitzender.

(2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn

- a) die Voraussetzungen gemäß § 9 Abs. 1 nicht erfüllt sind oder
- b) die Unterlagen unvollständig sind oder
- c) die Kandidatin oder der Kandidat die Diplom-Vorprüfung in einem Informatik-Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat oder
- d) die Kandidatin oder der Kandidat sich bereits an einer anderen Hochschule in einem Prüfungsverfahren im selben Studiengang befindet.

§ 11

Ziel, Umfang, Art und Zeitpunkt der Prüfung

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und dass sie oder er sich insbesondere die inhaltlichen Grundlagen ihres oder seines Faches, ein methodisches Instrumentarium und die systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.

(2) Die Diplom-Vorprüfung erstreckt sich auf die folgenden Fächer:

1. Mathematik für Informatiker,
2. Algorithmen und Datenstrukturen,
3. Technische und Theoretische Informatik,
4. Biologie oder Biotechnologie oder Chemie oder Physik oder Robotik oder Sprachverarbeitung.

(3) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus je einer mündlichen Prüfung in den Prüfungsfächern.

(4) Die Diplom-Vorprüfung im Fach Algorithmen und Datenstrukturen ist im zweiten Semester, die Diplom-Vorprüfung im zweiten Hauptfach ist im dritten Semester, die Diplom-Vorprüfungen in den Fächern Technische und Theoretische Informatik und Mathematik für Informatiker sind im vierten Semester abzulegen. Prüfungen, die bis zum Ende des vierten Semesters noch nicht abgelegt worden sind, sind innerhalb eines Zeitraumes von sechs Monaten nach dem Ablegen der ersten der verbleibenden Prüfungen zu absolvieren. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Prüfungsgegenstände sind:

1. in Mathematik der Inhalt von zwei Lehrveranstaltungen aus Mathematik für Informatiker I bis IV, für die kein Leistungsnachweis nach § 9 Abs. 1 Nr. 4.1 vorgelegt wurde,
2. der Inhalt der Lehrveranstaltungen Algorithmen und Datenstrukturen I und II,
3. der Inhalt der Lehrveranstaltungen Technische Informatik I und II und Theoretische Informatik,
4. bis zu zwei Lehrveranstaltungen aus dem zweiten Hauptfach der Kandidatin oder des Kandidaten nach Absatz 2 Nr. 4, für die kein Leistungsnachweis nach § 9 Abs. 1 Nr. 4.5 vorgelegt wurde.

(6) Macht die Kandidatin oder der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, hat die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten zu gestatten, gleich-

wertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für die Studienleistungen.

(7) Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung können durch gleichwertige Leistungen im Rahmen einer Einstufungsprüfung gemäß § 67 Abs. 1 HG ersetzt werden.

§ 12

Mündliche Prüfungen

(1) In den mündlichen Prüfungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat über breites Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungen werden vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers in der Regel als Einzelprüfung abgelegt. Auf Antrag der Kandidatinnen und Kandidaten und mit Einverständnis der Prüfenden wird die Prüfung auch als Gruppenprüfung abgenommen. Bei einer Gruppenprüfung dürfen nicht mehr als drei Kandidatinnen bzw. Kandidaten gemeinsam geprüft werden. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 13 Abs. 1 hat die Prüferin oder der Prüfer die Beisitzende oder den Beisitzenden zu hören.

(3) Die mündliche Prüfung dauert bei einer Einzelprüfung je Kandidatin oder Kandidat und Fach in der Regel mindestens 30 und höchstens 40 Minuten. Bei einer Gruppenprüfung verlängert sich die Dauer der mündlichen Prüfung entsprechend der Anzahl der Kandidatinnen und Kandidaten.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Fächern sind in einem Protokoll, das von der Beisitzerin oder vom Beisitzer geführt wird, festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben und zu begründen.

(5) Bei der Meldung zur Diplom-Vorprüfung werden die Prüfungstermine und die Prüferinnen oder Prüfer festgelegt und der Kandidatin oder dem Kandidaten bekannt gegeben.

(6) Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen, sofern nicht eine Kandidatin oder ein Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(7) Prüfungstermine können in der Regel zwischen den Prüfenden und der Kandidatin oder dem Kandidaten frei vereinbart werden. Es wird gewährleistet, dass mindestens zwei Prüfungstermine pro Semester zur Verfügung stehen.

§ 13

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen (Fachnoten) werden von der oder dem jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

- | | |
|----------------------|---|
| 1 =sehr gut | = eine hervorragende Leistung; |
| 2 =gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 =befriedigend | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 =ausreichend | =eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5 =nicht ausreichend | =eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Leistungsnachweise sind unbenotet. Sie bescheinigen die erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung.

(3) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens "ausreichend" (4,0) ist.

(4) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachnoten mindestens "ausreichend" (bis 4,0) sind. Für die Diplom-Vorprüfung wird eine Gesamtnote festgesetzt. Sie errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten in den einzelnen Prüfungsfächern und lautet:
bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend.

(5) Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 14

Wiederholung der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Prüfung kann jeweils in den Fächern, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, zweimal wiederholt werden. Fehlversuche im selben Fach an anderen Hochschulen sind anzurechnen.

(2) Der Prüfungsausschuss bestimmt die Fristen, innerhalb derer die Wiederholungsprüfungen abgelegt werden sollen. Eine nicht bestandene Diplom-Vorprüfung bzw. eine studienbegleitende Prüfung gemäß § 11 Abs. 4 Satz 2 kann frühestens nach einem Monat und sollte innerhalb eines Jahres wiederholt werden.

§ 15

Freiversuch

(1) Meldet sich die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von vier Semestern und nach ununterbrochenem Studium zu Fachprüfungen des Vordiploms an und besteht sie oder er alle oder einzelne nicht, so gelten sie als nicht unternommen (Freiversuch). Ein zweiter Freiversuch ist ausgeschlossen. Satz 1 gilt nicht, wenn eine Prüfung aufgrund eines ordnungswidrigen Verhaltens, insbesondere eines Täuschungsversuchs, für nicht bestanden erklärt wurde.

(2) Bei der Berechnung des in Absatz 1 Satz 1 genannten Zeitpunktes bleiben Fachsemester unberücksichtigt und gelten nicht als Unterbrechung, während derer die Kandidatin oder der Kandidat nachweislich wegen längerer schwerer Krankheit oder aus einem anderen zwingenden Grund am Studium gehindert war. Ein Hinderungsgrund ist insbesondere anzunehmen, wenn mindestens vier Wochen der Mutterschutzfrist in die Vorlesungszeit fallen. Für den Fall der Erkrankung ist erforderlich, dass die Kandidatin oder der Kandidat unverzüglich eine amtsärztliche Untersuchung herbeigeführt hat und mit der Meldung das amtsärztliche Zeugnis vorlegt, das die medizinischen Befundtatsachen enthält, aus denen sich die Studierunfähigkeit ergibt.

(3) Unberücksichtigt bleibt auch ein Auslandsstudium bis zu drei Semestern, wenn die Kandidatin oder der Kandidat nachweislich an einer ausländischen Hochschule für eines der Hauptfächer, in dem sie oder er die Freiversuchsregelung in Anspruch nehmen möchte, eingeschrieben war und darin Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang, in der Regel von mindestens acht Semesterwochenstunden, besucht und je Semester mindestens einen Leistungsnachweis erworben hat.

(4) Ferner bleiben Fachsemester in angemessenem Umfang, höchstens jedoch bis zu drei Semestern, unberücksichtigt, wenn die Kandidatin oder der Kandidat nachweislich während dieser Zeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule tätig war.

(5) Unberücksichtigt bleiben Studiengangsverzögerungen infolge einer Behinderung, höchstens jedoch bis zu vier Semestern.

(6) Fachprüfungen, die bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 5 bestanden wurden, können zur Verbesserung der Fachnote einmal wiederholt werden, wenn der Antrag auf Zulassung innerhalb von drei Wochen nach dem Prüfungstermin gestellt wird. Erreicht die Kandidatin oder der Kandidat in der Wiederholungsprüfung eine höhere Punktzahl, so wird diese Punktzahl der Berechnung der Gesamtnote der Hochschulprüfung zugrunde gelegt.

§ 16

Zeugnis

(1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung wird unverzüglich, spätestens innerhalb von vier Wochen nach dem Erbringen der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt, das die einzelnen Fachnoten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist von der oder von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeich-

nen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(2) Ist die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Diplom-Vorprüfung wiederholt werden kann.

(3) Der Bescheid über die nicht bestandene Diplom-Vorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden, wird ihr oder ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zum Bestehen der Diplom-Vorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden ist.

(5) Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung wird abweichend von Absatz 5 ein Zeugnis ausgestellt, das die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen und deren Noten enthält. Das Zeugnis wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Technischen Fakultät versehen.

III. Diplomprüfung

§ 17 Projekte

(1) Die Projektarbeit ist eine schriftliche Ausarbeitung über ein Projekt. Über Projektarbeiten wird bei erfolgreicher Teilnahme ein Leistungsnachweis ausgestellt. Die Bewertung des Leistungsnachweises ist den Studierenden innerhalb von sechs Wochen nach Abschluss des Projektes mitzuteilen.

(2) Projekte dienen sowohl der Erörterung ausgewählter wissenschaftlicher Probleme als auch der Erarbeitung praktischer und experimenteller Aufgaben und leiten die Studierenden zur Erarbeitung wissenschaftlicher Literatur an.

(3) Ein Projekt wird als Einzel- oder Gruppenarbeit im Umfang von ein oder zwei Semestern von jeweils 4 SWS durchgeführt. Es beinhaltet einen Vortrag über die Arbeit im Rahmen eines Seminars und eine schriftliche Ausarbeitung. Über das Projekt wird bei erfolgreicher Teilnahme ein Leistungsnachweis ausgestellt.

(4) Projekte werden unter Anleitung von einer Betreuerin oder einem Betreuer oder mehreren Betreuerinnen oder Betreuern durchgeführt. Mindestens eine oder einer der Betreuenden muss die Berechtigung zur Beisitzerin oder zum Beisitzer gemäß § 6 besitzen und Mitglied der Technischen Fakultät sein.

§ 18 Zulassung zur Diplomprüfung

(1) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer:

1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt oder die Einstufungsprüfung (§ 7 Abs. 5) bestanden hat;
2. die Diplom-Vorprüfung in dem Studiengang Naturwissenschaftliche Informatik oder eine gemäß § 7 Abs. 1 als gleichwertig angerechnete Prüfung bestanden hat;
3. an der Universität Bielefeld für den Diplomstudiengang Naturwissenschaftliche Informatik eingeschrieben oder gemäß § 71 Abs. 2 HG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist;
4. Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen im Hauptstudium nach näherer Bestimmung der Studienordnung besucht hat;
5. je einen Leistungsnachweis für die folgenden zwei einsemestrigen Lehrveranstaltungen erbracht hat:
 - 5.1 Hauptseminar im Hauptfach Informatik (ein Leistungsnachweis),
 - 5.2 Lehrveranstaltung im zweiten Hauptfach (ein Leistungsnachweis),
6. ein Projekt gemäß § 17 ausgearbeitet hat (ein Leistungsnachweis).

(2) In dem Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung sind

- die gewählten Prüfungsfächer gemäß § 19 und
- gegebenenfalls die Zusatzfächer gemäß § 23 zu bezeichnen sowie gegebenenfalls Vorschläge für die Prüferinnen oder Prüfer und Prüfungstermine anzugeben. Im übrigen gelten die §§ 9 und 10 entsprechend.

§ 19 Umfang, Art und Zeitpunkt der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus

1. je einer mündlichen Prüfung in den Fächern nach Absatz 2,
2. der Diplomarbeit.

(2) Die Diplomprüfung erstreckt sich auf folgende Fächer:

1. Informatik A,
2. Informatik B,
3. Zweites Hauptfach A,
4. Zweites Hauptfach B,
5. Vertiefungsfach.

(3) Die Diplomprüfungen in den Fächern Informatik A und im zweiten Hauptfach A sind im sechsten Semester, die Diplomprüfungen in den Fächern Informatik B, im zweiten Hauptfach B und im Vertiefungsfach sind im achten Semester abzulegen. Prüfungen, die bis zum Ende des achten Semesters noch nicht abgelegt worden sind, sind innerhalb eines Zeitraumes von sechs Monaten nach dem Ablegen der ersten der verbleibenden Prüfungen zu absolvieren. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Prüfungsgegenstände sind Inhalte von mindestens zwei Lehrveranstaltungen, die nach Maßgabe der Studienordnung den Prüfungsfächern zugeordnet sind. Der Umfang muss in Informatik A und B sowie im zweiten Hauptfach B mindestens 6 SWS, im Vertiefungsfach und im zweiten Hauptfach A mindestens 8 SWS betragen. Insgesamt muss der Umfang der geprüften Veranstaltungen 40 SWS betragen, wobei Projekte und Praktika nur mit der Hälfte der tatsächlichen Stundenzahl eingebracht werden können. Mit Ausnahme von Projekten können Lehrveranstaltungen, für die nach § 18 Abs. 1 Nr. 5 ein Leistungsnachweis geltend gemacht wird, nicht Prüfungsgegenstände sein.

(5) In Informatik A und Informatik B wird nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten jeweils über eines der folgenden Teilgebiete geprüft:

- Theoretische Informatik
- Praktische Informatik,
- Technische Informatik,
- Angewandte Informatik,
- Bioinformatik,
- Medizininformatik,
- Künstliche Intelligenz,
- Neuroinformatik,
- Informatik und Gesellschaft.

(6) Innerhalb des zweiten Hauptfaches wird als zweites Hauptfach A und zweites Hauptfach B nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten jeweils über eines der folgenden Gebiete geprüft:

1. bei Hauptfach Biologie:

- Morphologie und Phylogenie der Pflanzen,
- Morphologie und Phylogenie der Tiere,
- Pflanzenphysiologie,
- Tierphysiologie,
- Genetik,
- Genomforschung,
- Zell- und Entwicklungsbiologie,
- Neurobiologie und Kybernetik,
- Ethologie und Humanbiologie,
- Ökologie und Evolutionsbiologie,
- Mikrobiologie;

2. bei Hauptfach Chemie:

- Anorganische Chemie,
- Organische Chemie,
- Physikalische Chemie,
- Theoretische Chemie,
- Biochemie,
- Bioorganische Chemie;

3. bei Hauptfach Physik:

- Theoretische Physik,
- Experimentalphysik,
- Laserphysik,
- Festkörper- und Oberflächenphysik,
- Physik kondensierter Materie,
- Elementarteilchenphysik,
- Biophysik
- Atom- und Molekülphysik,
- Mathematische Physik,
- Technische Informatik;

4. bei Hauptfach Biotechnologie:

- Zellkulturtechnik,
- Fermentationstechnik,

- Gentechnologie,
- Genetik,
- Mikrobiologie,
- Biochemie;

5. bei Hauptfach Sprachverarbeitung:

- Angewandte Phonetik,
- Computerlinguistik,
- Psycholinguistik,
- Spracherkennung und -generierung,
- Texttechnologie,
- Kommunikationsanalyse;

6. bei Hauptfach Robotik:

- Regelungstechnik,
- Sensomotorik,
- Bildverarbeitung,
- Mustererkennung,
- Numerik/Stochastik,
- Computergrafik.

Weitere Kombinationen können auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten vom Prüfungsausschuss zugelassen werden.

(7) Als Vertiefungsfächer sind wählbar:

- Programmiersprachen und ihre Übersetzer,
- Bioinformatik,
- Wissensbasierte Systeme,
- Computergrafik,
- Neuronale Netze
- Mustererkennung
- Computer Vision,
- Prozessinformatik
- Regelungstechnik
- Verteilte Systeme
- Betriebssysteme,
- Computersimulation und Modellbildung,
- Mensch-Maschine-Kommunikation
- Software Engineering,
- Datenbanken
- Molecular Modeling.

Weitere Vertiefungsfächer können auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten vom Prüfungsausschuss zugelassen werden.

(8) Eine Lehrveranstaltung darf nur für eine Prüfung gemäß § 18 Abs. 2 gewählt werden. Gleiche Themen in unterschiedlichen Prüfungen sind unzulässig. In der Regel werden die einzelnen Prüfungen von verschiedenen Prüferinnen oder Prüfern abgenommen.

(9) In der Regel wird die Diplomarbeit im Anschluss an die bestandenen mündlichen Diplomprüfungen angefertigt. Als Ausnahme kann der Prüfungsausschuss zulassen, dass die Diplomarbeit vor den mündlichen Prüfungen angefertigt wird.

(10) § 11 Abs. 6 gilt entsprechend.

§ 20 Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung abschließt und zeigen soll, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrem oder seinem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu bearbeiten.

(2) Die Diplomarbeit ist eine unter Anleitung einer Betreuerin oder eines Betreuers zu fertigende schriftliche Arbeit, die einen Umfang von ca. 70 Seiten haben sollte. Die zu bearbeitende Themenstellung wird von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer der Technischen Fakultät festgelegt. Sie kann von jeder oder jedem im Studiengang Naturwissenschaftliche Informatik in Forschung und Lehre tätigen Prüfungsberechtigten gemäß § 6 Abs. 1 sowie jeder diplomierten Mitarbeiterin oder jedem diplomierten Mitarbeiter der Technischen Fakultät betreut werden. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Diplomarbeit zu machen. Die Diplomarbeit darf mit Zustimmung des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule ausgeführt werden.

(3) In der Regel bestimmt der Überschneidungsbereich zwischen dem Hauptfach Informatik und dem naturwissenschaftlichen Hauptfach das Arbeitsgebiet der Diplomarbeit. Die Prüferin oder der Prüfer für die Diplomarbeit muss dementsprechend der Technischen Fakultät oder derjenigen Fakultät angehören, die das gewählte Fach vertritt.

(4) Auf Antrag sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Diplomarbeit erhält.

(5) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(6) Die Diplomarbeit kann erst nach der Zulassung der Kandidatin oder des Kandidaten zur Diplomprüfung ausgegeben werden. Die Ausgabe erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, spätestens sechs Monate nach der letzten mündlichen Prüfung. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Wird die Diplomarbeit gemäß § 19 Abs. 9 Satz 2 vor dem Ablegen der mündlichen Prüfungen angefertigt, muss die Anmeldung zu den mündlichen Prüfungen spätestens sechs Monate nach Abgabe der Diplomarbeit erfolgen. Versäumt die Kandidatin oder der Kandidat diese Frist, setzt der Prüfungsausschuss die Prüfungstermine fest.

(7) Die Zeit von der Ausgabe des Themas der Diplomarbeit bis zu deren Ablieferung beträgt sechs Monate, bei einem nicht empirischen, nicht experimentellen oder nicht mathematischen Thema vier Monate. Auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit um bis zu sechs Wochen, bei einem nicht empirischen, nicht experimentellen oder nicht mathematischen Thema um bis zu vier Wochen verlängern. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Diplomarbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(8) Versäumt die Kandidatin oder der Kandidat die in Absatz 6 Satz 2 genannte Frist, muss der Prüfungsausschuss innerhalb von drei Monaten Thema und Betreuerin oder Betreuer der Diplomarbeit festlegen.

(9) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie ihre oder er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig bearbeitet und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

§ 21

Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss in zweifacher Ausfertigung abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(2) Die Diplomarbeit ist von der Betreuerin oder dem Betreuer sowie einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer innerhalb von acht Wochen zu begutachten und zu bewerten. Die Bewertung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten unmittelbar mitzuteilen. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestimmt. Mindestens eine oder einer der Prüfenden muss Hochschullehrerin oder Hochschullehrer der Technischen Fakultät sein. In folgenden Fällen muss vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer bestellt werden:

1. die beiden Prüfenden halten dies wegen des interdisziplinären Charakters der Arbeit für erforderlich,
2. die Differenz der beiden Bewertungen beträgt mehr als 2,0.

Sofern nicht der in Satz 5 Nr. 2 genannte Fall vorliegt, wird die Note der Diplomarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet. Liegt der in Satz 5 Nr. 2 genannte Fall vor, wird die Note der Diplomarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen der ersten Prüferin oder des ersten Prüfers und der besseren der beiden anderen Bewertungen gebildet. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 13 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Diplomarbeit kann jedoch nur dann als "ausreichend" oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Bewertungen "ausreichend" oder besser sind.

§ 22

Mündliche Prüfungen

Für die mündlichen Prüfungen im Rahmen der Diplomprüfung gilt § 12 entsprechend.

§ 23

Zusatzfächer

(1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer).

(2) Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 24

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplomprüfung

(1) Für die Bewertung der Leistungen und für die Bildung der Fachnoten gilt § 13 entsprechend. Die Diplomprüfung ist auch dann nicht bestanden, wenn die Diplomarbeit mit der Note "nicht ausreichend" bewertet worden ist.

(2) Die Gesamtnote wird aus dem arithmetischen Mittel der Fachnoten und der Note der Diplomarbeit gebildet, wobei die Note der Diplomarbeit zweifach gewichtet wird. Im übrigen gilt § 13 Abs. 4 bis 5 entsprechend.

(3) Anstelle der Gesamtnote "sehr gut" nach § 13 Abs. 3 wird das Gesamturteil "mit Auszeichnung" erteilt, wenn die Diplomarbeit mit 1,0 bewertet und der Durchschnitt aller anderen Noten der Diplomprüfung nicht schlechter als 1,2 ist.

§ 25

Wiederholung der Diplomprüfung

(1) Die einzelnen Fachprüfungen können bei "nicht ausreichenden" Leistungen zweimal, die Diplomarbeit kann einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit in der in § 20 Abs. 7 Satz 4 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(2) Im übrigen gilt § 14 Abs. 2 entsprechend.

§ 26

Freiversuch

(1) Meldet sich die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von acht Semestern und nach ununterbrochenem Studium zu Fachprüfungen des Hauptstudiums an und besteht sie oder er alle oder einzelne nicht, so gelten sie als nicht unternommen (Freiversuch).

(2) § 15 gilt im übrigen entsprechend.

§ 27

Zeugnis

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Diplomprüfung bestanden, erhält sie oder er über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis wird das Thema der Diplomarbeit und deren Note sowie das Thema des Projektes aufgenommen. Die Aufnahme des Projektthemas in das Zeugnis kann auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten entfallen. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten wird auch das Ergebnis der Prüfungen in den Zusatzfächern (§ 23) und die bis zum Abschluss der Diplomprüfung benötigte Fachstudien-dauer in das Zeugnis aufgenommen.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Im übrigen gilt § 16 entsprechend.

§ 28

Diplomurkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Diplomgrades gemäß § 2 beurkundet.

(2) Die Diplomurkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 29

Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und Diplomprüfung

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 30

Einsicht in die Prüfungsakten

Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Antrag nach Abschluss jeder Prüfungsleistung Einsicht in ihre bzw. seine Prüfungsarbeit, die Bemerkungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist spätestens 4 Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfung bei der oder bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 31

Aberkennung des Diplomgrades

Der verliehene Diplomgrad kann wieder entzogen werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch

Täuschung erworben worden ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrigerweise als gegeben angenommen worden sind. Über die Aberkennung des Diplomgrades entscheidet die Fakultätskonferenz der Technischen Fakultät. § 29 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 32

Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die im Sommersemester 2003 erstmalig für den Studiengang Naturwissenschaftliche Informatik an der Technischen Fakultät der Universität Bielefeld eingeschrieben werden.

(2) Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung ihr Studium an der Universität Bielefeld begonnen haben und sich im Sommersemester 2003 im Grundstudium befinden, legen die Diplom-Vorprüfung nach der für sie im Wintersemester 2002/2003 geltenden Prüfungsordnung ab. Prüfungsleistungen für die Diplom-Vorprüfung auf der Grundlage und nach den Bestimmungen der für sie geltenden Prüfungsordnung können letztmalig bis zum 31. März 2005 erbracht werden. Diese Studierenden legen die Diplomprüfung nach den Bestimmungen dieser Prüfungsordnung ab.

(3) Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung ihr Studium an der Universität Bielefeld begonnen haben und sich im Sommersemester 2003 im Hauptstudium befinden, legen die Diplomprüfung nach der für sie im Wintersemester 2002/2003 geltenden Diplomprüfungsordnung ab. Prüfungsleistungen für die Diplomprüfung auf der Grundlage und nach den Bestimmungen der für diese Studierenden geltenden Prüfungsordnung können letztmalig bis zum 31. März 2006 erbracht werden.

(4) Ab Sommersemester 2003 können Studierende, die sich noch nicht in einem Prüfungsverfahren befinden, auf unwiderruflichen Antrag, in den Fällen des Absatzes 2 die Diplom-Vorprüfung, in den Fällen des Absatzes 3 die Diplomprüfung bereits nach dieser Prüfungsordnung ablegen.

(5) Wiederholungsprüfungen sind nach der Prüfungsordnung abzulegen, nach der die Erstprüfungen abgelegt wurden.

§ 33

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Naturwissenschaftliche Informatik vom 10. Januar 1996 (GABl. NW. Nr. 7/96 S. 373), bekannt gegeben im Mitteilungsblatt - Amtliche Bekanntmachungen - der Universität Bielefeld, Jg. 25 Nr. 29 S. 159 außer Kraft. § 32 bleibt unberührt.

Ausgefertigt und genehmigt aufgrund der Beschlüsse der Fakultätskonferenz der Technischen Fakultät vom 5. Februar 2003.

Bielefeld, den 1. April 2003

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr. Dieter Timmermann